

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Herr Michaelis
Durchwahl: (05 11) 12 41-311
E-Mail: Peter.Michaelis@evlka.de
Datum: 7. August 2003
Aktenzeichen: GenA 5210 III 21 R 244

Rundverfügung G17/2003

Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte nach § 40a Einkommenssteuergesetz (EStG)

Erfolgt bei geringfügig Beschäftigten eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a EStG, muss arbeitsrechtlich immer eine Abwälzung der Lohnsteuer auf den Mitarbeiter vereinbart werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abwicklung von geringfügigen Beschäftigten im Sinne von § 8 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) ist zum 1. April 2003 geändert worden. Ab diesem Zeitpunkt ist für diese Beschäftigungsverhältnisse keine Steuerfreiheit durch die Vorlage entsprechender Freistellungsbescheide des Finanzamtes mehr möglich. Für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (regelmäßige Beschäftigung deren Entgelt monatlich 400 Euro nicht übersteigt) kann der Arbeitgeber jedoch weiterhin auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte verzichten und eine Pauschalversteuerung nach § 40a EStG vornehmen. Die pauschale Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern beträgt 2 vom Hundert des Arbeitsentgelts, wenn der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer auch pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (12 %) und zur gesetzlichen Krankenversicherung (11 %) entrichtet (§ 40a Abs. 2 EStG). Werden für den Arbeitnehmer keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet, beträgt die Pauschalsteuer 20 vom Hundert des Arbeitsentgelts (§ 40a Abs. 2a EStG).

Die Pauschalsteuer muss grundsätzlich der Arbeitgeber übernehmen und abführen. Arbeitsrechtlich ist es aber zulässig, dass er sie im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abwälzt und von dessen Verdienst abzieht. Die kirchlichen Körperschaften dürfen ihre Mitarbeiter nicht ungleich behandeln. Sie würden dieses aber tun, wenn sie bei geringfügig Beschäftigten die geschuldeten Steuern übernehmen. Die Steuerbeträge dürfen daher nicht aus kirchlichen Mitteln übernommen werden, sondern müssen in allen Fällen durch Vereinbarung mit den Mitarbeitern auf diese abgewälzt werden. Sollten sich die Mitarbeiter nicht mit dieser Regelung einverstanden erklären, muss auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bestanden werden. Wir bitten, dieses künftig in allen Fällen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff